



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, 11055 Berlin

Herrn
Peter Meiwald MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Postaustausch

Florian Pronold
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2040

FAX +49 3018 305-4375

florian.pronold@bmub.bund.de

www.bmub.de

Berlin, 31. März 2015

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Schriftlichen Fragen mit den Arbeitsnummern 3/176 bis 3/178 vom 24. März 2015 (Eingang im Bundeskanzleramt am 24. März 2015) habe ich dankend erhalten und beantworte ich wie folgt:

Frage 3 /176

„Was hat die EU-Kommission innerhalb der vergangenen Monate am deutschen Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), insbesondere zu den §§ 6 und 8 genau kritisiert sowie angemahnt, und zu welcher inhaltlichen sowie formalen und verfahrensbezogenen Einigung sind die Bundesregierung und die EU-Kommission gekommen?“

Antwort

Die Europäische Kommission hat in ihrem Mahnschreiben vom 20. Februar 2012 in dem Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/2003 – neben dem Geltungsbereichsausschluss des KrWG für „Stoffe, sobald sie in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG) – auch die Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie nach Arti-



Seite 2

kel 4 der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie, AbfRRL) kritisiert. Die Kritik bezieht sich dabei auf § 8 KrWG, der die Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen als verbindliche Pflicht für Abfallerzeuger und -besitzer regelt. Die Adressaten sind verpflichtet, auf Basis der Hierarchievorgaben im konkreten Fall die beste Umweltoption zu erreichen. Soweit der Vorrang oder Gleichrang der energetischen Verwertung nicht in einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 KrWG geregelt ist, gilt nach § 8 Abs. 3 KrWG die sogenannte Heizwertregelung.

Die Kommission hat in ihrem Mahnschreiben die Auffassung vertreten, dass die vom KrWG vorgesehene Einzelfalloptimierung der Hierarchie nicht zulässig sei. Sie ist der Meinung, dass die Hierarchiestufen generell verbindlich seien. Ausnahmen könnten dem Abfallerzeuger nur dann gewährt werden, wenn auf Grundlage des sogenannten „Lebenszyklusdenkens“ der Nachweis geführt werde, dass die nachrangige Hierarchiestufe ökologisch besser ist als die vorrangige Stufe. Darüber hinaus vertritt sie die Auffassung, dass die Erfüllung der Hierarchiestufen nicht von der bestehenden technischen Möglichkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit abhängig gemacht werden könne. Die Einhaltung wäre danach auch dann von einem Abfallerzeuger oder -besitzer einzufordern, wenn diesem die Maßnahme technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zuzumuten ist. In diesem Kontext wird auch die Heizwertregelung des § 8 Abs. 3 KrWG kritisiert, da sie zu einem nach dem Lebenszyklusdenken nicht gerechtfertigten Gleichrang von stofflichen und energetischen Verwertungsverfahren führe und sich nicht auf einen bestimmten Stoffstrom beschränke.

Die Bundesregierung ist der Auffassung der Kommission in ihrer Stellungnahme vom 14. April 2014 entgegengetreten. Dabei hat sie insbesondere da-





Seite 3

rauf hingewiesen, dass die Interpretation der Kommission nicht vom Wortlaut des Art. 4 AbfRRL gedeckt sei, gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip verstoße und auch im Widerspruch zu entsprechenden Vorgaben der Industrieemissionsrichtlinie (RL 2010/75/EU – IED) stehe. Hinsichtlich der Heizwertregelung hat die Bundesregierung ergänzend auf die Auffang- und Übergangsfunktion sowie die Prüfungspflicht der Bundesregierung hingewiesen. Die Bundesregierung hat nach § 8 Abs. 3 S. 2 KrWG bis zum 31. Dezember 2016 zu prüfen, ob der Heizwert zur effizienten und rechtssicheren Umsetzung der Hierarchie noch erforderlich ist. Eine weitere Mitteilung der Europäischen Kommission ist bislang nicht erfolgt.

Frage 3/177

„Bis wann wird die Bundesregierung die §§ 6 und 8 des KrWG sowie ggf. weitere Paragraphen ändern, und welcher Zeitplan hinsichtlich der Abstimmung zwischen den Bundesressorts und der Einbringung in Bundesrat und Bundestag ist dafür vorgesehen?“

Antwort

Die Bundesregierung hat mit Blick auf die in § 8 Abs. 3 Satz 2 KrWG geregelte Pflicht zur Überprüfung des Heizwertes ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben initiiert, das derzeit vom Umweltbundesamt vergeben wird. Das Vorhaben soll klären, welche Folgen ein möglicher Wegfall des gesetzlichen Heizwertes hätte und welche flankierenden Maßnahmen zur rechtssicheren und effizienten Umsetzung der Abfallhierarchie dann ggf. erforderlich wären. Das Vorhaben soll im November 2015 abgeschlossen werden. Auf dieser Basis wird die Bundesregierung über ihr weiteres Vorgehen entscheiden und die notwendigen Schritte einleiten. Die Bundesregie-



Seite 4

zung hat unter Bezug auf das o. g. Mahnverfahren auch die Europäische Kommission über ihr Vorgehen unterrichtet.

Frage 3/178

„Wird die Bundesregierung die sogenannte „Heizwertklausel“ im KrWG streichen, wie in der Fachpresse angekündigt (EUWID Recycling und Entsorgung, Ausgabe 10/2015), und wenn ja, wie plant die Bundesregierung, Abfallstoffströme neu zu regulieren, die in Deutschland nicht so behandelt werden, wie die EU-Abfallhierarchie dies vorschreibt, z. B. Sperrmüll oder gewerblichen Siedlungsabfällen?“

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 3/177 verwiesen. Hinsichtlich der gewerblichen Siedlungsabfälle hat das Bundesumweltministerium Mitte Februar 2015 einen Arbeitsentwurf zur Novellierung der Gewerbeabfallverordnung vorgelegt, mit dem u. a. die Rangfolge und die Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen geregelt werden soll. Der Arbeitsentwurf wird derzeit mit den Ländern und den betroffenen Verbänden erörtert.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Pronold

